



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Pensionskassen-Gesetz: Eingriff in Eigentumsrecht in öffentlichem Interesse

VfGH bestätigt Neuregelung

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Gesetzesprüfungsverfahren zum Pensionskassen-Gesetz, das auf Antrag der SPÖ-Nationalratsfraktion durchgeführt wurde, abgeschlossen und folgendes entschieden:

Die Bedenken, dass die Neuregelung des Pensionskassen-Gesetzes, durch die es im Effekt zu Verschlechterungen für die Kunden gekommen ist, verfassungswidrig ist, sind nicht begründet.

Mit der Novelle zum Pensionskassen-Gesetz sind per Gesetz jene Regeln geändert worden, die wirksam werden, wenn eine versprochene Mindestverzinsung aufgrund der Lage und Entwicklung am Kapitalmarkt nicht zustande kommt. Anders als zuvor kommt es nun nicht mehr zu einer generellen Gutschreibung solcher Fehlbeträge eines Jahres aus Eigenmitteln der Pensionskassen. Vielmehr ist ein komplexes Verfahren geschaffen worden, wie zu reagieren sei, wenn die Mindestverzinsung nicht erreicht wird. Der "Beobachtungszeitraum" für die Entwicklungen am Kapitalmarkt wurde verlängert, der Zuschuss aus Eigenmitteln aus der Pensionskasse wird nun erst im Folgejahr schlagend (sofern der Fehlbetrag über diesen verlängerten Beobachtungszeitraum tatsächlich Auswirkungen für den Leistungsberechtigten hat).

Natürlich ist das - anders als die Bundesregierung meint - ein Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums. Tatsächlich ist es durch die Novelle also zu einem Eigentumseingriff gekommen.

Dieser ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig, weil er in öffentlichem Interesse gelegen und nicht unverhältnismässig ist. Bei der Reform des Pensionskassen-Gesetzes 1996 war nicht bedacht worden, dass ein Einbruch des Kapitalmarktes zu gravierenden Konsequenzen für die Pensionskassen führen könnte. Der Gesetzgeber wollte nun mit der angefochtenen Novelle 2003 verhindern, dass - sollte es die Situation auf dem Kapitalmarkt notwendig machen - immer mehr Eigenmittel der Pensionskassen für die Nachschuss-Pflicht verwendet werden müssen. Der Versuch, ein solches Abschmelzen der Eigenmittel, das unter Umständen sogar zur Liquidation von Pensionskassen hätte führen können, zu verhindern, ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Die Existenz möglichst zahlreicher Pensionskassen, unter denen man auswählen kann, liegt auch im öffentlichen Interesse, so der Verfassungsgerichtshof.

Die Antragsteller selbst legten dem Verfassungsgerichtshof ein Gutachten vor, in dem festgestellt wird, dass eine Person, die im Jahr 2005 das Pensionsalter erreicht hat, mit einer - durch die angefochtene Neuregelung bedingten - Pensionskürzung von zwei Prozent zu rechnen hat. Ein solcher Eingriff in das Eigentumsrecht ist nicht so intensiv, dass das den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzen würde.

Betreffend künftiger Pensionen sind die Auswirkungen der Neuregelung aufgrund unterschiedlicher Prognoseannahmen künftiger Kapitalmarktentwicklungen strittig. Für den Verfassungsgerichtshof ist jedoch klar, dass - sollte es Auswirkungen geben - sich diese erst in der Zukunft, oft erst in Jahrzehnten zeigen werden. Der Eingriff in das Eigentumsrecht ist daher auch nicht plötzlich.